

HALLEN

ORDNUNG



HALLENORDNUNG

Hallenordnung / Seite 1



§ 1 Geltungsbereich

Das Sporthalle Reitweg, nachfolgend „Halle“ genannt, wird von der Stadt Köln betrieben. Die Stadt ist Eigentümerin der Halle.

Innerhalb der Sporthalle Reitweg findet die Hallenordnung des Deutzer TVs Anwendung. Die Besucher der Halle bestätigen mit dem Betreten der Halle die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Hallenordnung als für Sie verbindlich.

Die Hallenordnung gilt sowohl an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen, die im o.g. Bereich stattfinden, sowie an allen sonstigen Tagen.

Die allgemeinen Eingriffsbefugnisse aller Ordnungsbehörden bleiben hiervon unbeeinträchtigt.

§ 2 Widmung

Die Halle wird vorwiegend für die Austragung von Basketballspielen benutzt. Im Rahmen von Sportveranstaltungen gelten ergänzend die Bestimmungen der nationalen und internationalen Verbände.

Darüber hinaus können auch andere Veranstaltungen sportlicher Art und nichtsportlicher Art im und um die Halle durchgeführt werden.

Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Halle und der dazugehörigen Anlagen besteht nur im Rahmen der geschilderten Zweckbestimmung.

§ 3 Aufenthalt

Findet in der Halle eine Veranstaltung statt, so ist der Zutritt und der Aufenthalt im Zuschauerbereich nur den Personen gestattet, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit sich führen.

Es besteht für alle Zuschauer, abgesehen von den Gästefans, freie Sitzwahl.

Beim Passieren der Auslasskontrolle und Verlassen der Halle verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit; dies gilt auch für Besitzer einer Jahres- oder Dauerkarte hinsichtlich der Zugangsberechtigungen an dem jeweiligen Spieltag, soweit nicht technische Einrichtungen oder Regelungen des jeweiligen Veranstalters ein Wiederbetreten der Halle gestatten.

Der Aufenthalt innerhalb der Halle an veranstaltungsfreien Tagen ist nicht gestattet und nur mit der Zustimmung der Stadt Köln erlaubt.

§ 4 Eingangskontrolle

Jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten der Halle, der Polizei oder dem Kontroll- und Sicherheitsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen.

Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist berechtigt, das Hausrecht wahrzunehmen, Weisungen vorzunehmen und Entscheidungen betreffend der Hallenordnung nach seinem Ermessen zu treffen.

Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen oder von gefährlichen oder pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen.

Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Sachen und kann nur mit der Zustimmung durch den Betroffenen erfolgen.

HALLENORDNUNG

Hallenordnung / Seite 2



Personen, die Ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, werden zurückgewiesen und am Betreten der Halle gehindert.

Generell vom Zutritt zur Sporthalle Reitweg ausgeschlossen sind Personen, bei denen eine Blutalkoholkonzentration von mehr als 1,1 Promille festgestellt wird.

Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden zurückgewiesen und am Betreten der Halle gehindert.

Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein bundesweit wirksames oder ein hallenbezogenes Betretungsverbot ausgesprochen wurde.

Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten in der Halle

Innerhalb der Halle hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein Anderer belästigt, geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll- und Sicherheitsdienstes, des Rettungsdienstes und des Hallensprechers Folge zu leisten.

Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder sonstiger Berechtigter andere Plätze als auf ihren Eintrittskarten vermerkt – auch in anderen Bereichen – einzunehmen oder auch die Halle zu verlassen.

Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

Unbeschadet dieser Haus- und Hallenordnung können erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei oder des Kontroll- und Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.

§ 6 Verbote

Den Besuchern ist insbesondere das Mitführen folgender Sachen in die Halle nicht gestattet:

- Waffen aller Art, wie z.B. Hieb-, Stich-, Stoß- und Schusswaffen
- Wurfgeschosse aller Art
- Laserpointer
- Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen
- Flaschen aller Materialien, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände
- Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 2 m oder deren Durchmesser größer als 2 cm ist
- Alkoholische Getränke und Drogen aller Art
- Tiere
- Mechanisch betriebene Lärminstrumente, wie z.B. Megaphone und Gasdruckfanfaren
- Videokameras
- Brandförderndes oder brandlasterhöhendes Material
- Sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten u.a.

HALLENORDNUNG

Hallenordnung / Seite 3



Untersagt ist den Besuchern weiterhin:

- rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder in jeglicher Form in der Halle zu verbreiten
- öffentlich in irgendeiner Form die Menschenwürde einer anderen Person, insbesondere der Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, anderen Offiziellen und Zuschauer durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen, Gesänge, Parolen oder auf andere Weise (z.B. durch das Entrollen von Transparenten, durch Fahnen oder sonstigen Darstellungsmöglichkeiten) in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft zu verletzen oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend zu verhalten
- auf strafbare Art und Weise Parolen zu äußern oder zu verbreiten oder sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend zu verhalten
- sich an streitigen Auseinandersetzungen zu beteiligen, sich aggressiv zu verhalten oder andere Personen zu beleidigen oder zu verletzen
- soweit angeboten, alkoholische Getränke im Übermaß zu konsumieren
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfeldumfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Fernseh- oder Kamerapodeste, Bäume, Dächer sowie Masten aller Art zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen
- Bereiche, die nicht für Zuschauer zugelassen sind, wie das Spielfeld, zu betreten
- mit Gegenständen aller Art zu werfen
- Sammlungen jeder Art durchzuführen
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen
- bauliche Anlagen, Einrichtungen, Gebäude, Wege und Bäume zu bemalen, zu beschriften oder zu bekleben
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und das Stadiongelande in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen
- ohne Erlaubnis des Deutzer TVs, das Hallengelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Waren, Zeitungen, Zeitschriften und Eintrittskarten zu verkaufen sowie Werbematerial wie Warenproben und Prospekte zu verteilen
- Die Mitnahme von Fotokameras-/ Apparaten, sowie sonstigen Bild oder Tonaufnahmegeräten zum Zwecke der kommerziellen Nutzung

§ 7 Zuwiderhandlungen und Maßnahmen

Wer den Vorschriften dieser Haus- und Hallenordnung zuwiderhandelt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus der Halle verwiesen werden.

Er verwirkt darüber hinaus für jeden einzelnen Fall einen Verstoß gegen die Hallenordnung unbeschadet der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen eine der Verhältnismäßigkeit angemessene Vertragsstrafe, welche der Deutzer TV und/oder der jeweilige Veranstalter verhängen können.

Soweit ein Besucher durch sein Dazutun dem Veranstalter Schaden zufügt – etwa dergestalt, dass der Sportverband oder die Ordnungsbehörden Strafen verhängen – ist der Besucher verpflichtet, gegenüber dem Veranstalter Ersatz zu leisten. Er kann sich dabei nicht durch Hinweis auf die Beteiligung weiterer Personen entlasten.

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Hallenanlagen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein langfristiges Hallenverbot ausgesprochen werden.

Dieses Hallenverbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf die Halle beschränkt oder mit bundesweiter Wirksamkeit ausgestattet werden.

Besteht der Verdacht, dass die Personen eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, so kann Anzeige erstattet werden.

Die Ausübung der weitergehenden Rechte aus dem Hausrecht behält sich der Deutzer Turnverein 1878 e.V. vor.

HALLENORDNUNG

Hallenordnung / Seite 4



§ 8 Haftung

Der Besuch der Sporthalle am Reitweg erfolgt auf eigene Gefahr.

Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Deutzer Turnverein 1878 e.V. nicht.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Hallenordnung unwirksam sein, so gelten die übrigen gleichwohl und wird die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzt, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Bestimmung entspricht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Stadionordnung tritt am 02.10.2021 in Kraft.

Deutzer Turnverein 1878 e.V.